



Botschaft

Hinweise betreffend Corona

Für die Durchführung von Gemeindeversammlung gilt **keine** Zertifikatspflicht. Es gilt aber eine Maskentragepflicht und der Abstand ist einzuhalten. Einzig beim Sprechen darf die Maske abgelegt werden. Die Gemeindeversammlung wird unter Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss COVID-19-Verordnung und dem darauf gestützten Schutzkonzept organisiert. Schutzmasken und Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Traktanden

1. Wahlen / Wiederwahlen
2. Teilrevision Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerräume
3. Budget 2022 und Steueranlagen 2022
4. Änderung Gemeindeverfassung
5. Änderung Personalreglement
6. Aufhebung Reglemente Schule
7. Umfrage, Weiteres

1. Wahlen / Wiederwahlen

RV Beat Fuhrer

Gestützt auf Artikel 17 des Reglements über das Abstimmungs- und Wahlverfahren vom 14.12.1996 sind folgende Wahlvorschläge eingegangen:

a) Vorschlag **Mitglied Gemeinderat**

Kandidatin, Adresse, Jahrgang	Amtsdauer bis	Bemerkung
Bernhard Kunz , Kirchmattestrasse 6, 1963	31.12.2025	Wiederwahl

b) Vorschlag **Präsidentin Rechnungsprüfungskommission**

Kandidatin, Adresse, Jahrgang	Amtsdauer bis	Bemerkung
Cornelia Steffen , Eymattweg 11, Sumiswald, 1988	31.12.2025	Ersatz für Peter Mürner

c) Vorschlag **Mitglieder Rechnungsprüfungskommission**

Kandidatin, Adresse, Jahrgang	Amtsdauer bis	Bemerkung
Michele Corti , Himmelhausmatte 4, 1975	31.12.2025	Wiederwahl
Peter Haldemann , Mühlestrasse 2, 1973	31.12.2025	Wiederwahl

Die Wahlvorschläge werden wenigstens sieben Tage vor der Versammlung im amtlichen Anzeiger publiziert. An der Wahlversammlung können zehn stimmberechtigte Personen unterschriftlich weitere Vorschläge einreichen. Art. 17/3 Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren ist zu beachten (Unterschrift der vorgeschlagenen Person, usw.).

Anmerkung: durch die Gründung des Schulverbandes Trub-Trubschachen werden die Schulkommissionsmitglieder künftig durch den Schulverband gewählt. Gemäss Organisationsreglement der Schule erfolgt die Wahl durch die Gemeinderäte Trub und Trubschachen.

2. Teilrevision Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerräume

RV André Chevallaz

Einleitung

Die Änderung des Gewässerschutzgesetzes von 2009 bildet die Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume. Das Bundesparlament hat die Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen. Die Änderungen sind seit 2011 in Kraft. Im Kanton Bern sind die Gemeinden für die Umsetzung verantwortlich. Dies erfolgt durch Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung (Teilrevision Ortsplanung). Solange die Ausscheidung nicht erfolgt ist, gelten für Bauten und Anlagen strengere Übergangsbestimmungen.

Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde im September 2020 dem Volk schon einmal zum Beschluss vorgelegt. Die Vorlage wurde damals abgelehnt, verbunden mit dem Auftrag die Festlegung zu überprüfen und auf das absolut zwingende Minimum zu beschränken. Trotz Ablehnung bleibt der gesetzliche Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums für die Gemeinde bestehen. Zudem schränken die geltenden strengen Übergangsbestimmungen die Siedlungsentwicklung massgeblich ein. So fliessen diverse Kleingewässer durch das Siedlungsgebiet, an diesen gelten nun die Bestimmungen des Gewässerraums in einem mind. 17m breiten Korridor. Es ist weiter zu befürchten, dass bei einem vollständigen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung diese mittelfristig mittels einer sogenannten Ersatzvornahme

durch den Kanton festgelegt wird, womit die Gemeinde den ohnehin geringen Regelungsspielraum vollständig verlieren würde.

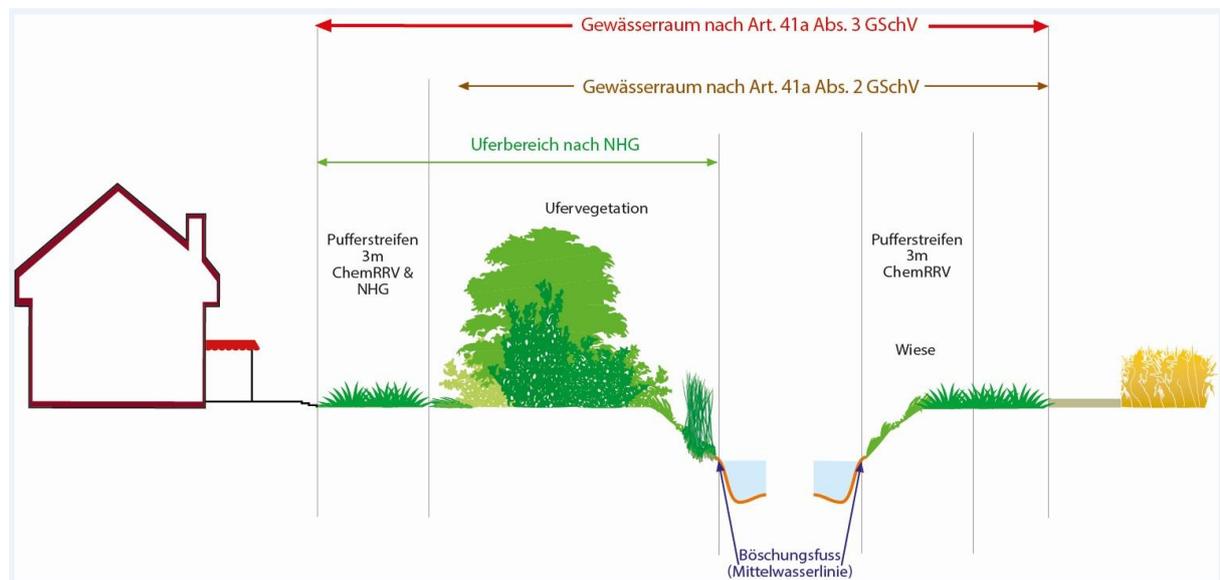
Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Planung noch einmal zu überprüfen und zu überarbeiten. Das formulierte Ziel ist klar: der rechtliche Spielraum soll vollständig ausgeschöpft werden, damit die Einschränkungen für die Landwirte so gering als möglich gehalten werden können. So soll eine für die Gemeindeversammlung akzeptable Lösung gefunden werden.

Erklärung Gewässerräume

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser. Er dient aber auch dem Unterhalt der Gewässer und als Erholungsraum für die Bevölkerung. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen. Der Gewässerraum gewährleistet die natürlichen Funktionen der Gewässer: Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften sowie die dynamische Entwicklung der Gewässer.

Die Ausscheidung von Gewässerräumen hat Konsequenzen auf die Nutzung der betroffenen Flächen. So sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. In dicht überbauten Gebieten können für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Weiter darf der Gewässerraum nur noch extensiv genutzt werden.

Bei Fließgewässern umfasst der Gewässerraum die natürliche Gewässerbreite und einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes.



Umsetzung Gewässerräume

Die ortsplanerische Umsetzung wird in folgenden Schritten vollzogen:

a. Überprüfung Gewässernetz

In einem ersten Schritt wurden die vorhandenen Daten aus dem kantonalen Gewässernetz durch die Gemeinde bzw. Schwellenkorporation überprüft und bei Bedarf korrigiert. Die festgestellten Abweichungen («kein Gewässer», «Eingedoltes Gewässer», geänderte Linienführungen etc.) Gewässernetz wurden im Rahmen der kantonalen Vorprüfung überprüft und im Zonenplan Gewässerräume in bereinigter Form dargestellt.

b. Ermittlung Gewässerraumbreite

Für die Ermittlung der Gewässerraumbreite wurden die in der Gewässerschutzverordnung festgelegten Berechnungsformeln angewandt. Der gesetzlich definierte minimale Gewässerraum beträgt in der Regel 11 m. Im Siedlungsgebiet stellt dieser vor allem die Zugänglichkeit für den ordentlichen und baulichen Unterhalt sicher.

c. Anpassung der Gewässerräume

In gewissen Fällen musste der berechnete Gewässerraum **erhöht** werden. Insbesondere zum Schutz vor Hochwasser, bei anstehenden Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten, gewässerbezogenen Schutzziele oder überwiegenden Interessen des Naturschutzes etc.

Nach Bundesrecht konnte bei gewissen Gewässerabschnitten auf die Festlegung eines Gewässerraumes **verzichtet** werden (z.B. Gewässer im Wald).

In bestimmten, begründeten Fällen konnte der Gewässerraum **asymmetrisch** festgelegt werden. Dabei konnte auf topografische Verhältnisse oder spezielle Überbauungssituationen reagiert werden.

Ausnahmen in dicht überbauten Gebieten

In dicht überbauten Gebieten können Bewilligungen für zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Die im Zonenplan Gewässerraum als dicht überbaut bezeichneten Gebiete sind nicht abschliessend. Es ist möglich, im Baubewilligungsverfahren noch weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen. Dies entscheidet im Einzelfall dann das Regierungsstatthalteramt unter Anhörung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. Der Gewässerraum wird in den dicht überbauten Gebieten nicht reduziert. Der Bauabstand ist im Baubewilligungsverfahren anhand eines konkreten Bauprojektes in Absprache mit der kantonalen Fachstelle (Tiefbauamt, OIK IV) festzulegen.

Bewirtschaftung des Gewässerraums

Grundsätzlich ist im Gewässerraum nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig. Der Gewässerraum ist dafür eine beitragsberechtigten Biodiversitätsfläche gemäss Direktzahlungsverordnung. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Diese Vorgabe gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Sobald die Gewässerräume rechtskräftig sind, werden diese per Stichtagserhebung (31.1.) im GELAN dargestellt. Ab diesem Zeitpunkt gelten dann die Bewirtschaftungseinschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass die Ausscheidung der Gewässerräume am Stichtag 31.1.2022 noch nicht rechtskräftig sein werden. Somit gelten die Einschränkungen bei Annahme durch die Gemeindeversammlung voraussichtlich ab dem Bewirtschaftungsjahr 2023.

Die Gewässerschutzverordnung sieht zwei Ausnahmemöglichkeiten für die intensive Bewirtschaftung im Gewässerraum vor. Dazu müssen diverse Kriterien erfüllt sein. Die Gemeinde hat sich entschieden die Ausnahmegewilligungen koordiniert über die ganze Gemeinde beim AWA zu beantragen. In einer ersten Runde wurde nur für wenige Randstreifen eine Ausnahme in Aussicht gestellt, im Frühjahr 2021 wurden die Unterlagen mit ergänzten Begründungen erneut zur Prüfung eingereicht. Aufgrund der erneuten Prüfung wurde die Ausnahmegewilligung für 3 zusätzliche Gewässerabschnitte in Aussicht gestellt.

Überprüfung und Überarbeitung nach Ablehnung der Planung

Die **Gewässerraumbreiten** an den Gewässern wurden nochmals überprüft, insbesondere die getroffenen Annahmen bezüglich effektiver Gerinnesohlenbreite und Korrekturfaktor. Gestützt auf diese Überprüfung konnte jedoch keine weitere Reduktion der Gewässerraumbreite erfolgen, die zugrundeliegenden Werte erwiesen sich als korrekt resp. bereits am unteren Ende des zulässigen Bereichs.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass der Gewässerraum an der Ilfis und der Trueb noch symmetrischer und «**begradigt**» festgelegt werden kann. Dadurch sind die jeweils angrenzenden Bewirtschafter im genau gleichen Mass vom Gewässerraum betroffen, durch die Begradigung wird zudem die Bewirtschaftung erleichtert, da insbesondere im Ackerbau mit einer fixen Distanz gefahren werden kann und keine Knicke oder Auswölbungen im Gewässerraum berücksichtigt werden müssen

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat sich bereit erklärt, die aufgrund der Ablehnung des Gewässerraums hinfälligen Verfügungen zu den Randstreifen entlang von Strassen nochmals zu überprüfen. Die **Ausnahmegesuche** wurden deshalb nochmals überarbeitet und die Begründungen für eine Wiedererwägung detailliert beschrieben. Diese Unterlagen wurden im Frühling 2021 durch das AWA erneut überprüft und es wird für 3 zusätzliche Randstreifen eine Ausnahme bewilligt.

Den besonders vom Gewässerraum betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern wurde vorgängig zur erneuten öffentlichen Auflage ein Detailplan ihrer Grundstücke zugestellt, damit der Gewässerraum im Detail geprüft werden kann. Zudem wurden sie zu einer **Sprechstunde** eingeladen, um die Situation und die Handlungsmöglichkeiten auf ihren Parzellen im Detail zu besprechen. Diese Sprechstunde wurde von verschiedenen Eigentümern genutzt.

Öffentliche Auflage und Einsprachen

Das überarbeitete Dossier wurde vom 3. Juni bis zum 5. Juli 2021 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen 3 Einsprachen ein, wobei eine Einsprache im Rahmen der Einigungsverhandlungen wieder zurückgezogen wurde. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Einsprachen und über den Umgang damit:

	Gegenstand	Forderung	Umgang / Ergebnis
1	Dicht überbaut	Ausnahmegewilligung für betroffene Parzelle in den Nutzungsplänen darstellen	Das Gebiet kann nicht als dicht überbaut bezeichnet werden. Im Einzelfall oder bei geringfügigen Erweiterungen kann jedoch eine positive Beurteilung erfolgen. Der Genehmigungsbehörde wird die Abweisung beantragt.
	Anpassung Gewässerraum	Reduktion, asymmetrische oder Verzicht Ausscheidung	Der Gewässerraum kann nicht reduziert ausgeschieden werden. Es handelt sich schon um den minimalen Gewässerraum. Eine asymmetrische Ausscheidung ist auch nicht möglich, weil auf der gegenüberliegenden Seite nicht genügend Fliessraum besteht. Der Genehmigungsbehörde wird die Abweisung beantragt.
2	Dicht überbaut	Ausnahmegewilligung für betroffene Parzelle in den Nutzungsplänen darstellen	Das AGR kann das Gebiet nicht als dicht überbaut bezeichnen, die Kriterien sind nicht erfüllt. Der Genehmigungsbehörde wird die Abweisung beantragt.

Es erfolgt keine Änderung an der Planung aufgrund von Einsprachen. Die Genehmigungsbehörde, das Amt für Gemeinden und Raumordnung, wird im Anschluss an den Beschluss der Gemeindeversammlung über die offenen Einsprachen entscheiden.

Weiteres Vorgehen und Ausblick

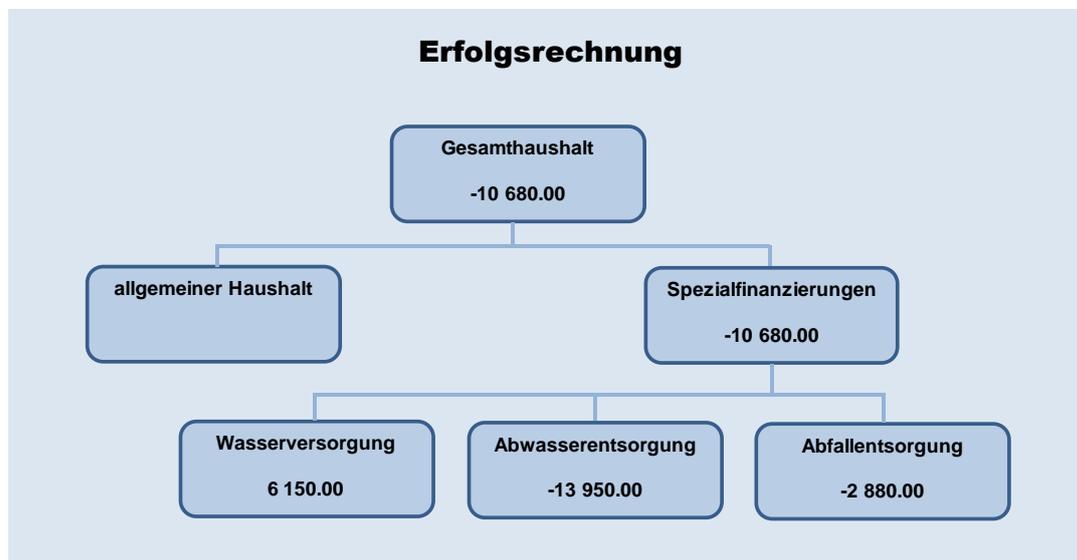
Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird die Planung dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht. Die Teilrevision der Ortsplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Ortsplanung – Ausscheidung Gewässerraum, bestehend aus dem geänderten Baureglement, dem Zonenplan Gewässerräume anzunehmen.

0 AUF EINEN BLICK

Das Budget für das Jahr 2022 schliesst bei einem **Aufwand von Fr. 6'664'050.--** und einem **Ertrag von Fr. 6'653'370.--** mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 10'680.--** ab. Die Steueranlage wurde per 01.01.2014 erhöht auf 1.99 und soll für das Budget 2022 unverändert bleiben. Eine differenzierte Steueranlage für die Juristischen Personen wurde diskutiert und verworfen.



1 BERICHTERSTATTUNG

1.1 Allgemeines

Das Budget 2022 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

1.2 Abschreibungen

1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 GV)

Das am 1.1.2014 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen von Fr. 1'793'760.70
wird innert **13 Jahren**

d.h. ab dem Rechnungsjahr 2014 bis und mit Rechnungsjahr 2026
linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von **7.69%**
oder Fr. 137'982.00

1.2.2 Sonderfälle Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 2 GV)

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser: Lineare Abschreibung in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung im Jahr vor der Einführung.

1.2.3 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d. h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

1.2.4 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Andererseits müssen Entnahmen gemacht werden, wenn ein Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt vorhanden ist und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) kleiner als 30 % ist.

Ergebnis vor Vornahme und Entnahme		
von zusätzliche Abschreibungen (SG 900)		-128 520.00
Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	1 012 000.00	
./. Ordentliche Abschreibungen allgemeiner Haushalt	335 400.00	
Differenz	676 600.00	
Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag Ertragsüberschuss)		0.00
Entnahme aus zusätzlichen Abschreibungen		128 520.00
Ergebnis Budget		0.00

1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.-- (*maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV*) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

2 Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Alle Lastenverteiler sind periodengerecht abgegrenzt. Die Arbeitshilfen für das harmonisierte Rechnungsmodell vom Amt für Gemeinde- und Raumordnung (AGR) dienen als wertvolles Arbeitsinstrument. Die Berechnungen der Lastenverteiler und die Leistungen aus dem Finanzausgleich erfolgen mit der Finanzplanungshilfe, welche die Finanzdirektion des Kantons Bern zur Verfügung stellt.

Aufwand und Ertrag der Schule werden 2022 vollständig im Schulverband verbucht. Die Gemeinden Trub und Trubschachen teilen den Aufwandüberschuss der Schule nach Einwohner- und Schülerzahlen. Die Liegenschaftsbenützung wird nach Anzahl Klassen abgegolten und die Schülerbeiträge erscheinen im Ertrag der einzelnen Gemeinden. Aufwand und Ertrag der Schülertransportkosten für unzumutbare Schulwege erscheinen nach wie vor im Budget der Gemeinden.

2.2 Erfolgsrechnung

2.2.1 Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand

Bei den Löhnen wurde eine Teuerung von 0.5 % berücksichtigt. Zudem wurden für Beförderungen 1 Gehaltsstufenerhöhung eingerechnet. Die Gehaltszahlungen für die Tagesschule und das Schulsekretariat werden beim Schulverband verbucht. Daher fällt der Personalaufwand Fr. 30'900.-- tiefer aus, was einem Rückgang von 3.6 % entspricht.

2.2.2 Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand

Der Sachaufwand lässt sich kaum mit dem Vorjahr vergleichen, da er für die Bildung entfällt. Zudem ist im Budget 2021 die Sanierung Schiessanlage Blapbach mit brutto Fr. 260'000.-- enthalten. Mit diesen Umwälzungen fällt der Sach- und Betriebsaufwand Fr. 380'000.-- oder 28.9 % tiefer aus.

2.2.3 Erläuterung zur Entwicklung Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Beim Wasser beträgt die Einlage in den Werterhalt 80 % und beim Abwasser 60 %. Die Anschlussgebühren Wasser und Abwasser werden an die Einlage in den Werterhalt angerechnet und der werterhaltende Unterhalt wird dem Werterhalt entnommen. Die Einlage Werterhalt Wasserversorgung fällt tiefer aus. Insgesamt liegen die Einlagen Fr. 15'500.-- unter dem Vorjahresbudget.

2.2.4 Erläuterung zur Entwicklung Transferaufwand

Grundlage für die Transferzahlungen bildet die Finanzplanungshilfe der Finanzdirektion des Kantons Bern. In der Funktion Bildung gibt es mit der Reorganisation der Schule eine Verschiebung beim Transferaufwand. Während die Lastenverteiler Lehrergehälter nicht mehr bei den Gemeinden anfallen, erscheint dafür das Defizit an den Schulverband. Die Kosten für die EL und die Sozialhilfe wachsen um Fr. 36'000.--. Der Transferaufwand steigt insgesamt um Fr. 647'150.--, was einem Zuwachs von über 18.6 % entspricht.

2.2.6 Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag

Der Fiskalertrag geht um Fr. 76'100.-- zurück. Die Steuerprognose basiert auf der Berechnung der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern und den Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe. Bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen rechnen wir mit einem Zuwachs auf der Basis 2021 (Steuerraten) von 2.6 % (inkl. Vorjahressteuern) und bei den Vermögenssteuern mit 2.0 %. Gegenüber dem Budget 2021 ergibt sich trotzdem ein Rückgang. Ebenfalls bei den Steuern der Juristischen Personen ergibt sich in der Summe ein Minus.

2.2.7 Erläuterung zur Entwicklung Transferertrag

Im Transferertrag erschienen 2021 einmalig die Subventionen und Beiträge Sanierung Schiessanlage Blapbach mit Fr. 229'000.--. Die Schülerbeiträge vom Kanton und die Abgeltung der Schulräume durch den Schulverband erscheinen für das ganze Jahr. Somit lässt sich der Transferertrag nur schwer mit dem Vorjahresbudget vergleichen. Die Zunahme beträgt Fr. 354'200.-- oder 16.5 %.

2.2.8 Erläuterung zur Entwicklung Finanzertrag

In der Hauswartwohnung Schulhaus Hasenlehn ist der Schulverband untergebracht und die Wohnung im Dorfschulhaus steht leer. Dadurch sinkt der Finanzertrag erneut um Fr. 15'400.00 oder 13.9 %.

2.2.9 Erläuterung zur Entwicklung ausserordentlicher Ertrag

Im ausserordentlichen Ertrag sind neben der Entnahme aus der Spezialfinanzierung Schulliegenschaften die Entnahmen aus der Neubewertungsreserve mit Fr. 46'600.-- und die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von Fr. 128'520.-- enthalten.

2.2.10 Erläuterung zur Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich

Die Planwerte des Finanz- und Lastenausgleichs sind auf die kantonale Finanzplanungshilfe abgestimmt. Die Lehrergehälter sind nicht mehr enthalten (siehe Schulverband).

Finanz- und Lastenausgleich	Budget			Rechnung	
	2022	2021	2020	2019	2018
Sozialhilfe	906 000.00	881 000.00	814 212.90	736 165.05	757 190.40
Ergänzungsleistungen	367 000.00	356 000.00	340 948.00	330 964.00	341 860.00
Familienzulagen	9 000.00	7 400.00	5 135.00	11 717.00	6 258.00
öffentlicher Verkehr	264 000.00	231 000.00	224 667.00	206 311.00	210 640.00
neue Aufgabenteilung	270 000.00	270 000.00	278 000.00	276 397.00	265 994.00
Total Lastenverteiler	1 816 000.00	1 745 400.00	1 662 962.90	1 561 554.05	1 581 942.40
Disparitätenabbau	660 000.00	616 000.00	588 312.00	606 214.00	597 618.00
Mindestausstattung	563 000.00	495 000.00	470 062.00	512 787.00	504 684.00
geografisch-topografische Lasten	237 000.00	237 000.00	137 331.00	244 557.00	247 353.00
soziodemografische Lasten	16 000.00	16 000.00	15 921.00	17 169.00	15 298.00
Total Finanzausgleich	1 476 000.00	1 364 000.00	1 211 626.00	1 380 727.00	1 364 953.00

Die Lastenverteiler steigen gegenüber dem Budget 2021 um 4 % und der Finanzausgleich steigt im gleichen Zeitraum um 8.2 %.

2.2.11 Spezialfinanzierungen

Die Gebühren der Spezialfinanzierungen bleiben unverändert. Insgesamt schliessen die Spezialfinanzierungen mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 10'680.-- ab.

2.3 Investitionen

Geplant sind Investitionen von Fr. 2'323'000.--. Dabei werden Beiträge und Subventionen von Fr. 140'000.-- erwartet.

Projekte Steuerhaushalt	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Fassadensanierung Schulhaus Hasenlehn	75 000.00	0.00	75 000.00
Sanierung Dorfschulhaus	500 000.00	0.00	500 000.00
Sanierung Kanalisation Schulhaus Hasenlehn	45 000.00	0.00	45 000.00
Liegenschaftsplanung Schule, Vorprojekt	37 000.00	0.00	37 000.00
PWI Schwendestaldenstrasse	400 000.00	140 000.00	260 000.00
Sanierung Krümpelstrasse (Ortbachbr.-Abzweigung MZ)	50 000.00	0.00	50 000.00
Ortsplanrevision	45 000.00	0.00	45 000.00
Total Steuerhaushalt	1 152 000.00	140 000.00	1 012 000.00
Projekte Wasserversorgung	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Sanierung Wasserleitung Ortsdurchfahrt	1 050 000.00	0.00	1 050 000.00
Bauprojekt Reservoir	40 000.00	0.00	40 000.00
Total Wasserversorgung	1 090 000.00	0.00	1 090 000.00
Projekte Kanalisation	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Sanierung Gemeindekanäle GEP 2016	0.00	0.00	0.00
Aufnahme private Abwasserleitungen	41 000.00	0.00	41 000.00
Investitionsbeiträge ARA Region Langnau	40 000.00	0.00	40 000.00
Total Kanalisation	81 000.00	0.00	81 000.00
Gesamtinvestitionen	2 323 000.00	140 000.00	2 183 000.00

3 Ergebnis

3.1 Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

3.1.1 Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung gesamter Haushalt

Sachgruppen, 1.1.2022 bis 31.12.2022

Trubschachen	Budget 2022	Budget 2021	Jahresrechnung 2020	
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	831 280	862 180	829 088.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	935 500	1 315 500	930 514.50
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	356 400	306 000	265 928.35
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	264 000	279 500	263 997.40
36	Transferaufwand	4 134 870	3 487 720	3 021 985.70
	Total betrieblicher Aufwand	6 522 050	6 250 900	5 311 514.20
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	2 854 000	2 930 100	2 786 524.90
41	Regalien und Konzessionen	70 000	70 000	69 402.00
42	Entgelte	831 350	825 500	890 692.30
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	40 900	35 400	17 553.45
46	Transferertrag	2 496 900	2 142 700	1 603 013.05
49	Interne Verrechnungen			
	Total betrieblicher Ertrag	6 293 150	6 003 700	5 367 185.70
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 228 900	- 247 200	55 671.50
34	Finanzaufwand	44 000	44 000	42 544.65
44	Finanzertrag	95 700	111 100	97 200.46
	Ergebnis aus Finanzierung	51 700	67 100	54 655.81
	Operatives Ergebnis	- 177 200	- 180 100	110 327.31
38	Ausserordentlicher Aufwand	98 000	98 000	99 153.44
48	Ausserordentlicher Ertrag	264 520	243 540	94 204.30
	Ausserordentliches Ergebnis	166 520	145 540	- 4 949.14
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	- 10 680	- 34 560	105 378.17

3.1.2 Investitionsrechnung

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Sachgruppen, 1.1.2022 bis 31.12.2022

Trubschachen	Budget 2022	Budget 2021	Jahresrechnung 2020	
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	2 120 000	2 354 000	1 121 984.95
51	Investitionen auf Rechnung Dritter			
52	Immaterielle Anlagen	163 000	367 000	164 903.05
54	Darlehen			
55	Beteiligungen und Grundkapitalien		50 000	
56	Eigene Investitionsbeiträge	40 000	117 000	
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge			
	Total Investitionsausgaben	2 323 000	2 888 000	1 286 888.00
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			
61	Rückerstattungen			
62	Abgang immaterielle Anlagen			
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	140 000	326 000	509 646.60
64	Rückzahlung von Darlehen			
65	Übertragung von Beteiligungen			
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge			
	Total Investitionseinnahmen	140 000	326 000	509 646.60
Investitionen				
	Total Investitionsausgaben	2 323 000	2 888 000	1 286 888.00
	Total Investitionseinnahmen	140 000	326 000	509 646.60
592	Nettoinvestitionen Investitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	- 2 183 000	- 2 562 000	- 777 241.40

4 Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- die Steueranlage auf 1.99 Einheiten festzusetzen (unverändert),
- die Liegenschaftssteuer auf 1.5 Promille festzusetzen (unverändert),
- das Budget 2022 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 10'680 (Gesamthaushalt) zu beschliessen.

Ausgangslage

Mit dem neuen Leitbild hat sich der Gemeinderat anspruchsvolle Ziele im Bereich Umwelt gesetzt. So lautet ein Leitsatz zum Beispiel „Die ökologisch wertvollen Natur- und Lebensräume für eine Vielzahl einheimischer Tier- und Pflanzenarten sind geschützt und aufgewertet“. Anlässlich der diesjährigen Klausur hat sich der Gemeinderat mit der Umsetzung der gesteckten Ziele befasst. Um dem Thema mehr Gewicht zu geben, soll das Gemeinderatsressort „Umwelt“ mit einer neuen Kommission gestärkt werden. Die heutige Umweltkommission wird zur Ver- und Entsorgungskommission und befasst sich weiterhin mit den Gemeindewerken Wasser, Abwasser und Abfall. Für Themen der Nachhaltigen Entwicklung im Bereich Ökologie soll per 1.1.2022 eine neue Kommission eingesetzt werden.

Die organisatorischen Änderungen bedingen Anpassungen an der Gemeindeverfassung. Bei dieser Gelegenheit sollen auch andere Anpassungen, die nötig sind, einbezogen werden.

Übersicht Änderungen

bisher	neu
<p>7. Anhang I: Kommissionen</p> <p>Schulkommission</p> <p>Mitgliederzahl: 5 bis 7 Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher Wahlorgan: Gemeindeversammlung Übergeordnete Stelle: Gemeinderat Untergeordnete Stelle: Schulleitung¹ Aufgaben: Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primar- und Realschule sowie der Tagesschule und die Aufsicht wahr. Die Schulkommission delegiert abwechslungsweise mit der Gemeinde Trub ein Mitglied in die Schulkommission Langnau. Sie nimmt die Aufgaben gemäss der Verordnung Funktionendiagramm wahr.</p> <p>Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite Sekretariat: Als Sekretär kann die Schulkommission ein Nichtmitglied bestimmen. Dieses hat beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>Unterschrift: Präsident und Sekretär kollektiv Besonderes: Die administrative Überordnung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit</p>	<p>Schulkommission aufgehoben</p>
<p>Umweltkommission</p> <p>Mitgliederzahl: 5 Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher Wahlorgan: Gemeinderat Übergeordnete Stellen: Gemeinderat Untergeordnete Stellen: Brunnenmeister, Zählerableser, Kanalisationskontrolleur</p> <p>Aufgaben: Gemäss Wasserversorgungsreglement Gemäss Abwasserentsorgungsreglement Gemäss Abfallreglement</p> <p>Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite Sekretariat: Als Sekretär kann die Umweltkommission ein Nichtmitglied bestimmen. Dieser hat beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>Unterschrift: Präsident und Sekretär Besonderes: Der Brunnenmeister hat beratende Stimme und Antragsrecht</p>	<p>Ver- und Entsorgungskommission</p> <p>Mitgliederzahl: 5-7 Besonderes: aufgehoben</p> <p>Rest unverändert</p>

bisher	neu
Kommission Standort und Tourismus	
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	Förderung des Standortes Trubschachen Förderung des Tourismus in Trubschachen Planung und Umsetzung der Standortmarketingziele der Gemeinde Organisation, Koordination und Durchführung von Anlässen im Bereich Standortmarketing (Wirtschaft, Wohnen und Tourismus) Sicherstellen der Kommunikation Bereitstellen von touristischen Angeboten Vermarkten von Bauland
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Sekretariat:	Als Sekretär kann die Kommission Standort und Tourismus ein Nichtmitglied bestimmen. Dieser hat beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	Eine Vertretung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins, der Wirtschaft, der Anbieter und der Wirte ist wünschenswert
	«Vermarkten von Bauland» bei den Aufgaben aufgehoben
	Rest unverändert

bisher	neu
--	Umweltkommission
Mitgliederzahl:	3-5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	Aufgaben der Nachhaltigen Entwicklung mit Schwerpunkt Ökologie
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Sekretariat:	Als Sekretär kann die Umweltkommission ein Nichtmitglied bestimmen. Dieses hat beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Verfahren

Änderungen an der Gemeindeverfassung sind vom Amt für Gemeinden und Raumordnung zu genehmigen. Die Anpassungen wurden deshalb am 14.9.2021 zur Vorprüfung dem AGR eingereicht. Die zuständige Juristin hat mit Meldung vom 16.9.2021 die Genehmigungsfähigkeit bestätigt.

Die Änderungen sind vom 28.10.2021 bis zum 29.11.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 28. Oktober bekannt gegeben. Die Änderungen treten nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Die Inkraftsetzung wird vorgängig publiziert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungen der Gemeindeverfassung vom 12.12.2003 zu beschliessen.

5. Änderung Personalreglement

RV Beat Fuhrer

Ausgangslage

Wie bei der Gemeindeverfassung, löst die neu zu gründende Umweltkommission eine Anpassung am Personalreglement aus. Vgl. Beschrieb unter Traktandum Nr. 4.

Bei dieser Gelegenheit soll ebenfalls der Artikel 8 geändert werden. Dieser besagt, dass das Mitarbeitergespräch mit den Kaderangestellten durch zwei Gemeinderatsmitglieder geführt werden muss. In der Praxis führt aber nur ein Gemeinderatsmitglied das Gespräch, weshalb dies nun auch so im Reglement verankert werden soll. Weiter soll die Fixentschädigung für das Mitglied Fachausschuss Zivilschutz gestrichen werden. Durch Änderungen der Zivilschutzgesetzgebung ergeben sich organisatorische Veränderungen bei der Zivilschutzregion Langnau. Den Fachausschuss wird es so nicht mehr oder in veränderter Form geben. Es bedarf keiner Fixentschädigung mehr. Sitzungsgelder werden aber unverändert ausgerichtet.

Übersicht Änderungen

bisher	neu
Art. 8 Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich	Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.
Anhang II: Entschädigungen <u>Umweltkommission</u> Präsident Fr. 1'000 Sekretär Fr. 500	<u>Ver- und Entsorgungskommission</u> Präsident Fr. 1'000 Sekretär Fr. 500
--	<u>Umweltkommission</u> Präsident Fr. 500 Sekretär Fr. 300
Mitglied Fachausschuss Zivilschutz Fr. 1'000	gestrichen

Verfahren

Die Änderungen sind vom 28.10.2021 bis zum 29.11.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 28. Oktober bekannt gegeben. Die Inkraftsetzung wird nach der Beschlussfassung vorgängig publiziert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungen des Personalreglements vom 3.12.2004 zu beschliessen.

6. Aufhebung Reglemente Schule

RV Beat Fuhrer

Ausgangslage

Seit Sommer 2021 ist der neu gegründete Schulverband Trub-Trubschachen operativ tätig. Der Verband hat sich selber organisiert und eigene Reglemente erlassen. Die Gemeinde kann die Erlasse betreffend der alten Schule Trubschachen aufheben.

Aufzuhebende Reglemente

- Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht vom 24.05.1989: aufzuheben rückwirkend per 31.7.2021
- Schul- und Kindergartenreglement vom 09.12.2011: aufzuheben rückwirkend per 31.7.2021
- Schulzahnpflegereglement vom 13.12.2002: aufzuheben per 31.12.2021

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die aufgeführten Reglemente per Datum ersatzlos aufzuheben.

7. Umfrage, Weiteres

RV Beat Fuhrer

Wortmeldungen aus der Bevölkerung oder bei Bedarf aktuelle Informationen aus dem Gemeinderat.